

Neue Betriebssicherheitsverordnung ab Juni 2015

Aufzugsbetreiber in der Pflicht: Mehr Anforderungen für mehr Sicherheit

Von Rainer Hummelsheim und Kathleen Sack

Die schlechte Nachricht zuerst: Auf Aufzugsbetreiber kommen seit dem 1. Juni 2015 weitere Pflichten und strengere Vorschriften zu. Denn dann gelten neue Bestimmungen für den Betrieb von Aufzügen. Die gute Nachricht gleich hinterher: Im besten Fall führen diese dazu, dass die Aufzüge noch sicherer werden und zudem das subjektive Sicherheitsgefühl der Aufzurnutzer gesteigert wird.

Grund für die neuen Bestimmungen ist die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die in der Neufassung auch wesentliche Änderungen für Aufzugsbetreiber vorschreibt. Das betrifft alle überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen. Dazu zählen Aufzüge, mit denen auch Personen befördert werden: Lastenaufzüge ebenso wie Bauaufzüge, Paternoster und selbstverständlich Personenaufzüge.

Prüfplakette für mehr Transparenz

Die offensichtlichste Änderung ist die Prüfplakette, die verpflichtend im Aufzug anzubringen ist. Auf diese Weise soll der Benutzer des Aufzugs in Zukunft sehen können, wann die nächste Prüfung des Aufzugs ansteht. Bisher gibt es für die Nutzer eines Aufzugs keine Möglichkeit, bereits beim Betreten eines Aufzugs zu erkennen, ob die Anlage regelmäßig gewartet und geprüft wird. Ebenso muss für jeden Aufzug ein Notfallplan erstellt werden, der unter anderem enthält, wer für den Aufzug verantwortlich ist, wer eine Notbefreiung vornehmen kann, Erste-Hilfe-Hinweise sowie eine Notbefreiungsanleitung.

Zustand des Aufzugs beeinflusst Prüffristen

Was Betreiber insbesondere beachten müssen: Die Frist für die alle zwei Jahre anstehende Hauptprüfung durch die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) kann verkürzt werden, wenn die Aufzugsanlage in einem schlechten Zustand ist. Die drohende Fristverkürzung sollte jedoch keinen Betreiber beunruhigen – darüber entscheidet schließlich die Qualität und Intensität der Instandhaltung. Wer mit einem qualifizierten Wartungsunternehmen ein vorausschauendes Instandhaltungskonzept vereinbart, hat bereits viel für die Sicherheit seiner Anlage getan.

Notrufsystem muss nachgerüstet werden

Die meisten Nutzer von Aufzügen dürfte es freuen, dass in Zukunft jeder Aufzug mit einem Notrufsystem ausgestattet sein muss. Mit einem solchen Zwei-Wege-

Die neue Betriebssicherheitsverordnung
Das Wichtigste für Aufzugsbetreiber



Zum 01.06.2015 tritt die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft.
Eine gravierende Änderung: Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, sind Arbeitgebern gleichgestellt. Der Begriff „Betreiber“ entfällt damit im Regelwerk und die haftungsrechtlichen Konsequenzen für viele, die Aufzüge in Ihrem Verantwortungsbereich haben, erhöhen sich.

<p>Inbetriebnahmeprüfung</p> <p>Ab dem 01.06.2015 dürfen neue Aufzüge nicht mehr direkt nach der Inverkehrbringung und Übergabe betrieben werden, sondern müssen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Die Übergangsfrist von 6 Monaten bis zur Anmeldung bei einer ZÜS entfällt.</p>	<p>Inaugenscheinnahme</p> <p>Der „Betreiber“ muss seine Anlage regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle unterziehen. Die Begriffe „Aufzugswärter“ und „beauftragte Person“ entfallen, nicht aber die Tätigkeiten und die damit verbleibende Verantwortung.</p>
<p>Prüfintervalle</p> <p>Abhängig vom Zustand der Anlage kann die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) die Frist für die wiederkehrende Prüfung verkürzen, d.h. Prüfungen können häufiger und damit teurer werden. Das maximale Prüfintervall liegt jetzt für alle Aufzüge bei 2 Jahren.</p>	<p>Stand der Technik</p> <p>Die Anforderungen an bestehende Aufzüge sind als Schutzziele formuliert. Das heißt der „Betreiber“ muss eigenverantwortlich entscheiden, ob ggf. Nachrüstmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit erforderlich sind. Die aus 74 Pkt. bestehende Gefährdungsbeurteilung ist die beste Grundlage um Abweichungen zur Technik festzustellen.</p>
<p>Notrufsystem</p> <p>An bestehenden Aufzügen mit Personenbeförderung muss ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem nachgerüstet werden. Für die Nachrüstung gilt zwar eine Übergangsfrist bis 2020, die Haftung liegt aber im Schadenfall heute schon beim „Betreiber“.</p>	<p>Notfallplan</p> <p>Für alle Aufzüge muss ein Notfallplan erstellt werden, der z.B. enthält: verantwortlicher Arbeitgeber, Personen mit Zugang zu allen Anlagenteilen, Personen die Notbefreiung vornehmen können, Erste Hilfe Hinweise, Notbefreiungsanleitung</p>
<p>Prüfplakette</p> <p>Der „Betreiber“ ist verantwortlich, eine Prüfplakette am Aufzug anzubringen, die den nächsten Prüftermin der wiederkehrenden Prüfung sowie die festlegende Stelle nennt. Jeder Aufzurnutzer kann damit nicht geprüfte Anlagen erkennen.</p>	

Stand: März 2015

Was ist neu?	Wer macht's?	Was ist zu tun?	Kosten	Fristen	Bestandschutz
Prüfplakette für mehr Transparenz	ZÜS, Kontrolle durch Verwalter	Plakette ist verpflichtend im Aufzug anzubringen	Ggf. Mehrkosten der ZÜS	Ab 01.06.2015	Nein
Prüffristen sind verkürzbar	ZÜS legt fest	Die ZÜS kann die Prüffristen verkürzen auf 1 Jahr	Zusätzliche Prüfkosten	Ab 01.06.2015	Nein
Notrufsystem muss nachgerüstet werden	Verwalter beauftragt	Notrufsystem nachrüsten	Einmalige Investitionskosten und zusätzlich jährliche Betriebskosten	Nachrüstpflicht bis 2020	Nein
Notfallplan für jeden Aufzug	Verwalter erstellt, ggf. mit Wartungsfirmen	Notfallplan erstellen	Individueller Verwaltungsaufwand	Ab 01.06.2015 (für Anlagen im Bestand ab 01.06.2016)	Nein

Kommunikationssystem wird eine Verbindung zur Notrufzentrale hergestellt, die eine Personenbefreiung schnell organisiert.

Auch wenn der Gesetzgeber zur Nachrüstung eine Frist bis 2020 vorsieht, ist es ratsam, die Installation des Notrufsystems kurzfristig in Angriff zu nehmen. Schon heute haftet der Betreiber, wenn die Befreiung einer eingeschlossenen Person nicht rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Übernahme von Betreiberpflichten durch Wartungsunternehmen

Auf die leichte Schulter nehmen darf man die Betreiberpflichten nicht: Erhöhte Haftungsrisiken und Bußgelder drohen, da durch die BetrSichV alle Aufzüge wie Arbeitsmittel behandelt und die Betreiber Arbeitgebern gleichgestellt werden. Daher ist jeder Aufzugsbetreiber gut beraten, eine Gefährdungsbeurteilung für seine Anlagen erstellen zu lassen und mit dem Wartungsunternehmen zu definieren, was notwendig ist, damit die gesetzlichen Auflagen erfüllt und die Sicherheit der Nutzer gewährleistet ist.

Die Aufzugswartungsfirmen können die Eigentümer und Verwalter hier fachlich und tatkräftig unterstützen, von der

Koordination der Prüftermine über die Dokumentation bis zur Gefährdungsbeurteilung zum Abgleich des Anlagenzustands mit dem aktuellen Stand der Technik. Achtung: Der Aufzugsbetreiber entscheidet selbst, welche Pflichten und Ausgaben er an das Wartungsunternehmen delegiert und um was er sich selbst kümmert.


Kosten für Betreiber und Nutzer

Durch die Neuregelungen der BetrSichV entstehen für Aufzugsbetreiber und die Nutzer neue Kosten. Aufzugsbetreiber müssen je Aufzugsanlage individuelle Investitionskosten leisten, insbesondere wenn ein Notrufsystem nachgerüstet werden muss. Die Nutzer – Eigennutzer wie Mieter – werden zusätzliche Betriebskosten durch die Neuregelungen der BetrSichV dauerhaft bezahlen müssen. Diese zusätzlichen Kosten hat der Eigentümer beziehungsweise der Verwalter nicht verursacht.

Tipps für Verwalter

Informieren Sie als Mietverwalter den Hauseigentümer beziehungsweise als WEG-Verwalter die Eigentümergemeinschaft zeitnah über die neuen Anforderungen an Aufzugsbetreiber. Führen Sie zeitnah als Verwalter entsprechende

Entscheidungen beziehungsweise Beschlüsse herbei, insbesondere in Bezug eine mögliche Nachrüstpflicht für Notrufsysteme. So tragen Sie zu Ihrer eigenen Entlastung bei.

Sprechen Sie Ihre Aufzugswartungsunternehmen an und lassen Sie sich für jede Aufzugsanlage entsprechende Angebote für die Neuregelungen unterbreiten. 

Rainer Hummelsheim

Rainer Hummelsheim gehört dem Vorstand des IVD Mitte-Ost an und ist Mitglied des IVD-Bundesfachausschusses Immobilienverwalter.



Kathleen Sack

Kathleen Sack ist Vertriebsingenieur Serviceverträge bei der Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Region Ost.

